

Merkblatt H:

Täuschungen/ Täuschungsversuche bei Prüfungen in der Oberstufe

Rechtliche Grundlage für die nachfolgenden Maßnahmen bildet der **§13 der APO-GOST**, in dem steht:

„(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.“¹

Konkret gelten für das **Schuljahr 2025/2026 folgende verbindliche Regelungen:**

- Pünktlicher Prüfungsbeginn.
- Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatches, Air-Pods u.Ä.) ist **nicht** gestattet. Diese Geräte sind vor Beginn der Prüfung ausgeschaltet im vorderen Bereich des Prüfungsraumes zentral abzulegen.
- Sind in einer Prüfung Taschenrechner zu benutzen, muss von der Fachlehrkraft unmittelbar vor der Prüfung ein Speicher-Reset durchgeführt werden oder es muss sich von dem vorgenommenen Speicher-Reset überzeugt werden.
- Bei der Nutzung des Tablets immer vergewissern, dass der Prüfungsmodus eingestellt ist (hier ggfs. von einer Fachlehrkraft Unterstützung einholen).
- **Vor Beginn** der Prüfung legen die Schüler und Schülerinnen ihre **Taschen, Jacken, Mützen, Basecaps, Etais etc. vorne** im Prüfungsraum sichtbar ab.
- Auf dem Tisch **zugelassen** sind: Stifte, Textmarker usw. und fachbezogene Arbeitsmittel, Getränk, Essen, Klausurbögen.

Toilettengänge sind nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten erlaubt. Diese sind zu protokollieren.

¹ <https://bass.schul-welt.de/9607.htm#13-32nr3.1p24> (zuletzt aufgerufen am 01.12.2022).

Verfahren bei Täuschungen

Grundsätzlich wird bei Täuschungen der §13 Abs. 6 der APO-GOST konsequent umgesetzt und der Vorfall aktenkundig gemacht.

Es findet im Anschluss ein erzieherisches Gespräch gemäß §53 Abs. 2 des Schulgesetzes zwischen Schüler bzw. Schülerin und den Beratungslehrern der jeweiligen Stufe statt. Dieses Gespräch wird dokumentiert und aktenkundig gemacht.

In einem letzten Schritt erfolgt der Vollzug einer Ordnungsmaßnahme gemäß §53 Abs. 3 des Schulgesetzes. Dies wird ebenfalls aktenkundig gemacht